

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS) der Gemeinde Mittelneufnach vom 12.10.2020

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mittelneufnach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Mittelneufnach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Mittelneufnach, mit Ausnahme der Ortsteile Reichertshofen und Buchhof.

Die Verbesserung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:

Bau einer Verbindungsleitung samt Übergabeschacht von der Kläranlage Oberneufnach zur Kirchheimer Straße.

Bau der Verbindungsleitung samt Übergabeschacht vom Stadtwald (Hochweg) zur Schwabmünchner Straße.

Einbau von 4 Trennstellen zur Herstellung der Druckzonen innerorts.

Einbau von 2 Druckminderschächten.

Der genaue Verlauf der Leitungen, Schächte und Trennstellen ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Satzung. Diese Lagepläne können in detailgetreuer Darstellung zusätzlich auch bei der VG Stauden, Rathausstraße 58, 86863 Langenneufnach, im Gemeindezentrum Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach während der Amtsstunden eingesehen und auf der Internetseite der Gemeinde Mittelneufnach (www.mittelneufnach.de) abgerufen werden.

Zweck der Maßnahme ist der Anschluss an das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Staudenwasserversorgung mit einer zusätzlichen Versorgungsleitung und die Herstellung mehrerer Druckzonen, womit auch in den höherliegenden Gebieten ausreichender Druck in den Wasserleitungen erreicht wird.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-Fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 2/3 der Geschossfläche herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

1) Der Beitrag beträgt:

a) pro qm Grundstücksfläche	0,71 €
b) pro qm Geschossfläche	2,49 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, soweit nicht ein abweichender Zahlungstermin im Bescheid festgesetzt wird.

§ 7a – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 – Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Mittelneufnach, den 12.10.2020

Gemeinde Mittelneufnach

Cornelia Thümmel

Erste Bürgermeisterin

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 12.10.2020

Öffentliche Bekanntmachung im „Stauden-Bote“ vom 23.10.2020